

Grundsatzurteil zu Schmerzensgeld

Verletzungen im Kindergarten

Kein Schmerzensgeldanspruch gegen den Kindergartenträger hat ein Kindergartenkind, das im Kindergarten einen Personenschaden erleidet. Dies hat der Bundesgerichtshof letztinstanzlich in einem aktuellen Grundsatzurteil entschieden.

Das verletzte Kind hatte eine so genannte Waldkindergruppe des städtischen Kindergartens besucht. Beim Spielen im Wald zog ein Spielkamerad einen Schraubenzieher aus dem Boden, fuchtelte damit herum und verletzte das Opfer unglücklich im Auge. Die von den Eltern im Namen des Kindes erhobene Schmerzensgeldklage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Denn die zwei Erzieherinnen hatten sich insoweit korrekt verhalten, als die mittels eines Handwagens mitgeführten Werkzeuge über eine geringere Schärfe als Arbeitswerkzeuge verfügten. Allerdings drängen sich auch kritische Nachfragen auf. Warum wurden 18 Zentimeter lange Schraubendreher an drei bis sechs Jahre alte Kinder ausgegeben, ohne sie nach dem Gebrauch direkt wieder einzusammeln? Und dann die falsche Einschätzung, der Junge habe lediglich etwas Sand ins Auge bekommen. Tatsächlich, so stellte sich später heraus, gab es einen Schnitt in die Hornhaut, der sofort hätte medizinisch versorgt werden müssen.

Das Kind besuchte eine erlaubnispflichtige Einrichtung und war deshalb gesetzlich unfallversichert. Kinder, die während dessen verletzt werden, erhalten so vor allem umfassende Heilbehandlung. Umgekehrt sind Schmerzensgeldansprüche gegen den Einrichtungsträger und dessen Personal ausgeschlossen, es sei denn sie handelten vorsätzlich. Dies hält der Bundesgerichtshof auch für verfassungsgemäß.



Foto: Yvonne Prancil/fotolia.com

Leistungsstarker Schuldner Unfallkasse

Der gesetzlich Unfallversicherte hat nämlich den Vorteil, dass ihm mit der Unfallkasse ein leistungsfähiger Schuldner gegenübersteht. Zudem trägt allein die Kommune als Sachkostenträger der Kindertagesstätte die Aufwendungen der Unfallkasse. Gerade für Kindergärten und Schulen – so der Bundesgerichtshof weiter – bestünde aufgrund des Bewegungsdranges der Kinder ein erhöhtes Verletzungsrisiko, das nicht immer auf ein schuldhaftes Verhalten der Aufsichtspersonen zurückzuführen sei. Im vorliegenden Fall waren Pflichtverstöße zwar nicht auszuschließen, am Vorsatz aber fehlte es. Eben zu dieser Vermeidung von Haftungslücken sei die gesetzliche Unfallversicherung für Kindergartenkinder eingeführt worden (Urteil vom 04.06.2009 – III ZR 229/07).

Keine Aufsichtspflichtverletzung

In einem Parallelfall hat das Amtsgericht München sogar jegliches Fehlverhalten der betreuenden Erzieherin ausdrücklich verneint. Es wies die im Namen eines dreijährigen Mädchens erhobene Schmerzensgeldklage ab. Das Kind war über eine ca.

15 Kilogramm schwere „Tigerente“ gestolpert und hatte sich einen Zeh gebrochen. Die Janosch-Figur – so die Mutter – sei aufgrund des Gewichts als Spielzeug nicht geeignet, zudem habe die Erzieherin ihre Aufsichtspflicht verletzt. Das Gericht teilte diese Ansicht nicht. Eine „Tigerente“ – auch von diesem Gewicht – sei unzweifelhaft ein Spielzeug und somit im Kindergarten durchaus rechtmäßig anzutreffen. Ohnehin könnten Verletzungen von Kindern nicht immer ausgeschlossen werden. Selbst auf Gummibällen könne man ausrutschen. Eine Aufsichtspflichtverletzung sah das Gericht ebenfalls nicht. Insbesondere sei eine Erzieherin nicht verpflichtet, sich ununterbrochen um jedes einzelne Kind zu kümmern. Nicht für jedes Lebensrisiko gäbe es einen Verantwortlichen, betonten die Richter (Urteil vom 20.09.2006 – 262 C 20011/06).

*Dr. Thomas Molkentin
Leiter des Referates Unfallversicherung
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales (BMAS)
E-Mail: thomas.molkentin@bmas.bund.de*